

Richtlinien des Reformierten Kirchenausschusses für Deutschland
für die Ordnung einer nach Gottes Wort reformierten Kirche
innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche.

I. Bekenntnismäßige Grundlagen.

1. Die Ordnung der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden beruht auf Weisungen und Richtlinien des Neuen Testaments und folgt der Ordnung der urchristlichen Gemeinden. Die reformierte Kirche macht die Herstellung der rechten Verfassung von jeher als Ordnungsvorschrift zu einem Bestandteil ihres Glaubensbekenntnisses. Diese Ordnungsvorschrift geht hervor aus einem bestimmten Verhältnis zwischen Christus - Gemeinde - Kirche - Amt.

Alle durch Irrtum, Willkür oder Zwang verursachte Verkehrung der biblischen Ordnung ist auszuschneiden. Hierher gehört vor allem der Ausschluß jeglicher menschlicher Herrschaftsgewalt, mag sie nun die Form hierarchischer (päpstlicher oder bischöflicher) Autokratie oder parlamentarischer Demokratie oder sonst wesensfremder Art zeigen.

2. Die drei Kennzeichen einer nach Gottes Wort reformierten Gemeinde sind:
 - a) die reine Lehre des Evangeliums,
 - b) die rechte Verwaltung der Sakramente,
 - c) die Handhabung der äußeren Ordnung und der brüderlichen Zucht nach der Einsetzung Christi und seiner Apostel.

II. Die Ämter der Kirche.

1. Die Kirche lebt in allen ihren Gliedern durch die Ausrichtung des von Christus eingesetzten und geordneten Dienstes der Prediger, Lehrer, Ältesten und Diakonen.
2. Der Dienst der Prediger besteht vornehmlich in der an Kirche und Welt sich richtenden Verkündigung des Wortes Gottes durch Schriftauslegung, Taufe und Abendmahl.
3. Der Dienst der Lehrer besteht in der Unterweisung der Jugend, in der Heranbildung der künftigen Prediger und in der immer neu zu vollziehenden Erforschung und Prüfung der Reinheit und Gesundheit der kirchlichen Verkündigung, und das alles auf Grund der Heiligen Schrift.

4. Der Dienst der Ältesten besteht in einem gemeinsamen besonderen Achthaben auf die Ordnung, die Lehre und das Leben der Kirche.
5. Der Dienst der Diakonen besteht in der Fürsorge für die Notleidenden, Kranken, Verlassenen, wer sie auch seien.
6. „Geistlicher Führer“ der Kirche ist allein Jesus Christus, ihr himmlischer König, welcher auf Erden durch Seinen Geist in einem jedem lebt, der in Gehorsam gegen Seinen Auftrag in Seinem Dienst in der Kirche steht.
7. Die Ämter des Predigers, des Lehrers, des Ältesten und des Diakonen dienen gemeinsam dem Aufbau der Kirche. Sie haben bei aller Verschiedenheit des Dienstes und der Gaben ein jedes seine Verheißung und Vollmacht unmittelbar vom Herrn der Kirche.

III. Das Presbyterium.

1. Die Prediger und Ältesten bilden das Presbyterium. Ihre Berufung geschieht durch Zusammenwirken des bestehenden Presbyteriums und der Gemeinde. Bei der Predigerwahl wirkt der Kreissynodalvorstand mit.
2. Das Presbyterium leitet das Leben der Gemeinde hinsichtlich des Gottesdienstes, der kirchlichen Unterweisung und der Zucht in Lehre und Leben, überwacht den Dienst der Diakonen und besorgt die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.
 - a) Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Presbyteriums erfolgt durch dessen Ordnung oder Beschluß.
 - b) Der Vorsitz im Presbyterium liegt dem Prediger ob. Sind mehrere Prediger vorhanden, so erfordert die Gleichverpflichtung der Dienste in der Gemeinde den regelmäßig wechselnden Vorsitz.
 - c) Ein Ältester ist zum Kirchmeister zu bestellen mit der Aufgabe der Vermögensverwaltung.
 - d) Das Presbyterium kann einzelne Gemeindeglieder mit besonderem Aufgaben innerhalb der Gemeinde betrauen.
 - e) Das Presbyterium erarbeitet seine Entschlüsse in brüderlicher Beratung. Im Falle mangelnder Einigung tritt Abstimmung ein.
 - f) Die Zahl der Mitglieder wird dadurch bestimmt, daß die Wirksamkeit aller Ämter gewährleistet, die Arbeitsfähigkeit des Ganzen aber nicht beeinträchtigt wird.

IV. Die Einheit der Kirche.

Der Herrschaft des himmlischen Herrn über die einzelnen Gemeinden entspricht auf Erden nicht die Herrschaft einer einzelnen Gemeinde über die anderen oder die eines den anderen Ämtern übergeordneten Bischofsamtes, sondern der Dienst, den die einzelnen Gemeinden einander gegenseitig schuldig sind und den sie in der Form von Synoden ihrer berufenen Diener einander leisten.

V. Die Synoden.

1. Die Kreissynode setzt sich zusammen aus Abordnungen von je einem Prediger und Ältesten der örtlichen Kirchen (Gemeinden).
2. Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus Abordnungen von je einem Prediger und Ältesten der Kreissynode.
3. Die Gesamtsynode setzt sich zusammen aus Abordnungen von je einem Prediger und Ältesten der Bezirkssynode.
4. Die Synoden leiten das Leben der örtlichen Kirchen hinsichtlich ihrer Einheit und ihres Zusammenhanges in Lehre, Gemeindeordnung und Liebesübung. Sie überwachen insbesondere die Ausbildung und Berufung der Prediger und Lehrer der Kirche.
5. Im Auftrage der Gesamtsynode widmen sich die reformierten Hochschullehrer der Theologie der wissenschaftlichen Pflege der kirchlichen Lehre.

VI. Verhältnis zur Deutschen Evangelischen Kirche.

1. Die nach Gottes Wort reformierten Kirchen und Gemeinden bilden im Rahmen der Deutschen Evangelischen Kirche die Reformierte Kirchengemeinschaft.
2. Der Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses hat für die reformierten Kirchen und Gemeinden nur die Bedeutung eines Repräsentanten und Geschäftsführers der Deutschen Evangelischen Kirche.
3. Die reformierten Kirchen und Gemeinden sind im Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche vertreten durch ein Mitglied reformierten Bekenntnisses. Bei dem Vorschlag des zu Berufenden wirkt die Gesamtsynode mit.

- * * *
4. Zur Reformierten Kirchengemeinschaft gehören neben den reformierten Landeskirchen alle weiteren reformierten Synoden und Gemeinden im Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche. Reformierte Gemeinden sind alle, deren reformierter Charakter aus ihrem Namen, ihrer Geschichte, ihrer Verfassung oder dem Gebrauch der reformierten Bekenntnisschriften, insbesondere des Heidelberger Katechismus hervorgeht. Sie bleiben unbeschadet der aus ihrem Bekenntnischarakter entspringenden Rechte Glieder ihrer Landeskirche.
5. Zum Schutz und zur Pflege ihres reformierten Bekenntnisses in Lehre, Ordnung und Leben entsendet die zuständige reformierte Synode einen Beauftragten zur zuständigen nichtreformierten Kirchenregierung.

In Dienststrafverfahren gegen reformierte Prediger und Kirchenbeamte ist ein reformierter Beisitzer zuzuziehen.

6. Die reformierten Gemeinden in unierten und lutherischen Landeskirchen sind in ihrem Recht auf synodalen Zusammenschluß auch über die Grenzen ihrer Bezirkskirche, Provinzialkirche und Landeskirche hinaus nicht beschränkt.

VII. Besonderes

Die auf Grund Herkommens oder Privilegs bestehenden, auf dieser Grundlage aufgebauten Ordnungen und Einrichtungen der Flüchtlings- und Hugenot tengemeinden bleiben unberührt.